

Bestätigung der Pädagogischen Hochschule

Projekt nr:

Programm:

Gemäß § 3 Abs 1 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006, kommt öffentlichen Pädagogischen Hochschulen in gesetzlich taxativ aufgezählten Bereichen Rechtspersönlichkeit zu, die es ihnen erlaubt, in diesem Rahmen auch eigene Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Sollte der Abschluss des Rechtsgeschäftes einer vorherigen Genehmigung durch den Hochschulrat bedürfen – wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als drei Jahre dauern wird oder wenn das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages EUR 400.000,00 übersteigt – ist dieser Bestätigung eine Kopie der Genehmigung beizulegen.

Hiermit bestätigt die Antragstellerin (Pädagogische Hochschule),

1. im oben genannten Projekt, im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß den Vorgaben des Hochschulgesetzes 2005, idgF, zu handeln und
2. befugt zu sein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung¹ das Vertragsverhältnis einzugehen.

Ort, Datum

Rektor bzw. Rektorin /
Vize rektor bzw. Vize rektorin

¹ Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit wird die Pädagogische Hochschule durch den Rektor oder die Rektorin, oder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Vize rektor oder die Vize rektorin, nach außen vertreten.